
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 21. September 2022

Standortentscheidung für die Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften / Bau einer Flüchtlingsunterkunft

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

einige Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter aus verschiedenen Fraktionen haben sich vor dem Hintergrund der anliegenden Erstattungsrichtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.03.2013 Gedanken zu einem möglichen Standort für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft gemacht. In Betracht käme demnach der derzeitige Parkplatzbereich in der Nähe der Sparkasse Krebsförden (Carl-Friedrich-Flemming Straße). Dort wäre eine gute Verkehrsanbindung ebenso gegeben wie eine gute Infrastruktur und Nahversorger in unmittelbarer Nähe. Vor dem Hintergrund der anliegenden Erstattungsrichtlinie des Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.03.2013, wonach die Landeshauptstadt die Kosten für die Planung und den Bau einer eigenen Flüchtlingsunterkunft komplett erstattet bekämen, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde zwischenzeitlich geprüft, ob weitere ausreichend geeignete städtische Grundstücke vorhanden sind? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. Ist der Verwaltung die o.g. Erstattungsrichtlinie bekannt?
 - a) Wenn ja, hat die Verwaltung den Bau einer Flüchtlingsunterkunft aus städtischen Mitteln und unter der Prämisse die Kosten vom Land rückerstattet zu bekommen in Erwägung gezogen? Mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Zum aktuellen Standort in der Hamburger Allee 202-208 ergeben sich folgende Fragen:
 - a) Welches Förderprogramm des Landes M/V würde bei einer möglichen Ertüchtigung des bisherigen Standortes greifen?
 - b) Wie hoch wäre eine mögliche Förderung?

c) Wie genau würde die Förderung ablaufen? In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Beantwortung der Frage, ob es hier eine Einmal-oder Ratenzahlung des Fördermitteldgebers an die WGS gibt.

Da der Tagesordnungspunkt „sowie Entscheidung über die Einleitung und Art eines Vergabeverfahrens“ (**Vorlage: 00467/2022**) am 29.09.2022 erneut im Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales beraten wird, bitten wir freundlich um eine Beantwortung unserer Anfrage bis zur Sitzung am 29.09.2022.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Strauß
Fraktionsvorsitzender

Normgeber: Ministerium für Inneres und Sport
Aktenzeichen: II 350-1 - 215-30000-2011/006-010
Vorschrift:
Erlassdatum: 01.03.2013
Fassung vom: 01.03.2013
Gültig ab: 19.03.2013

Quelle:



Gliederungs-Nr: 240-3
Fundstelle: AmtsBl. M-V 2013, 186

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 19.03.2013

240-3

**Richtlinie zu § 5 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
(Erstattungsrichtlinie)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport
Vom 1. März 2013 – II 350-1 - 215-30000-2011/006-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 240 – 3

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2013 S. 186

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660, 780), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 366, 368) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres und Sport folgende Verwaltungsvorschrift:

AmtsBl. M-V 2013 S. 186

Inhaltsverzeichnis

Titel

Fassung vom

Richtlinie zu § 5 Absatz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (Erstattungsrichtlinie)	01.03.2013
§ 1 Personenkreis	01.03.2013
§ 2 Grundsätze und Begriffsbestimmungen	01.03.2013
§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen	01.03.2013
§ 4 Aufwendungen, die nicht erstattungsfähig sind	01.03.2013
§ 5 Verträge nach § 5 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	01.03.2013
§ 6 Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte durch die Kommunen	01.03.2013
§ 7 Zustimmungsvorbehalte	01.03.2013
§ 8 Erstattungsverfahren	01.03.2013
§ 9 Erstattung durch Pauschalbeträge	01.03.2013
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.03.2013

§ 1 Personenkreis

(1) Ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind nachfolgende Ausländerinnen und Ausländer, die in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurden:

1. Asylbewerberinnen und Asylbewerber und ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber, soweit ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt worden ist,
2. Ausländerinnen und Ausländer, denen aus besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
3. Ausländerinnen und Ausländer, denen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
4. nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommene Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge,
5. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist,
6. Ausländerinnen und Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, wenn sie aufgrund einer Anordnung nach § 60a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Duldung besitzen oder einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung nach dieser Vorschrift haben,
7. Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes, soweit ihnen kein Aufenthaltstitel erteilt worden ist.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen deren Ehegatten, sofern die Ehe bereits vor der Einreise in

die Bundesrepublik Deutschland bestand, und deren minderjährige Kinder, auch wenn sie erst nach der Einreise geboren wurden, gleich.

§ 2

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

(1) Das Land, vertreten durch das für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Landesamt (nachfolgend Landesamt genannt), erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten (nachfolgend Kommunen genannt) auf Antrag die notwendigen und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für

1. die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen,
2. die Unterbringung in Wohnungen,
3. die Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen und
4. die Betreuung in Wohnungen.

(2) Aufwendungen sind notwendig, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Regelung unabweisbar sind.

(3) Aufwendungen sind nur dann angemessen, wenn die Leistungen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht werden.

(4) Aufwendungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind die zahlungswirksamen Aufwendungen (Auszahlungen), sofern diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt.

§ 3

Erstattungsfähige Aufwendungen

(1) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zählen insbesondere:

1. Auszahlungen, die sich aus der Umsetzung der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung ergeben,
2. Auszahlungen für Miete und notwendige Nebenkosten (zum Beispiel Kosten für Energie, Beheizung, Wasser und Entsorgung von Abwasser und Hausmüll) für als Gemeinschaftsunterkünfte oder Übergangwohnheime genutzte Gebäude und Grundstücke sowie der nach der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik ermittelte jährliche Abschreibungsbetrag abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, soweit eine Kommune ein eigenes Gebäude als Gemeinschaftsunterkunft oder Übergangwohnheim nutzt,
3. Auszahlungen für die angemessene Pflege der Außenanlagen,

4. Prämien für übliche Gebäudeversicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden,
5. Auszahlungen für den Einbau, die Wartung und die Reparatur von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen und für die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen durch einen Wachmann außerhalb der regelmäßigen Betreuungszeiten,
6. Auszahlungen für die laufende Bauunterhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime sowie für die Wartung von technischen Anlagen, wenn sich das Gebäude im Eigentum der Kommune befindet oder die Kommune durch Vertrag zur Unterhaltung der Liegenschaft verpflichtet ist,
7. Auszahlungen für Investitionen einschließlich der hierzu notwendigen Auszahlungen für die Planung von Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen, wenn sich das Grundstück oder das Gebäude im Eigentum der Kommune befindet oder diese Aufwendungen nicht auf die an Dritte zu leistenden Mietzahlungen umgelegt werden,
8. Auszahlungen für Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände in den Gemeinschaftsunterkünften, Übergangwohnheimen oder Wohnungen einschließlich deren Reparatur oder Ersatzbeschaffung, jedoch unter Beachtung von
 - a) § 31 Absatz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
 - b) § 20 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
9. Auszahlungen für das in den Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen tätige und für deren Betrieb notwendige kommunale Personal nach Maßgabe des § 6,
10. Auszahlungen für den unmittelbaren Verwaltungsaufwand für das in den Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen tätige und für deren Betrieb notwendige kommunale Personal,
11. Auszahlungen für die Betreuung der Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen sowie für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime durch Dritte nach § 5 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes nach Maßgabe des § 5,
12. Auszahlungen für die Betreuung der in Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge nach Maßgabe der geltenden Erlasse,
13. Auszahlungen für Schädlings- und Ungezieferbeseitigungen,
14. Auszahlungen für Unterkunft und Heizung für Wohnungen zur dezentralen Unterbringung unter Abzug der dem Mieter gesetzlich zustehenden Ansprüche (zum Beispiel Heizkostenzuschüsse), wenn die Unterbringung im Rahmen der geltenden Erlasse und unter Berücksichtigung der Angemessenheit von
 - a) der Größe der Wohnung und
 - b) der Höhe der Miet- und Mietnebenkosten

erfolgt,

15. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile, falls nur dadurch eine Wohnung zu beschaffen ist und andere Mietsicherheiten, die keine unmittelbaren Auszahlungen verursachen (zum Beispiel Bürgschaften), nicht möglich sind,
16. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit der Schließung von Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen entstehen.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 besteht so lange, wie die Nutzung der Unterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen erforderlich ist. Eine Erstattung nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 erfolgt auch für solche Unterkünfte, die zeitweilig leer stehen, soweit das Landesamt der Vorhaltung der Unterkunft vorher schriftlich zugestimmt hat.

(3) Auszahlungen nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8, die vor Ablauf des üblichen Abschreibungszeitraumes erforderlich werden, zum Beispiel weil eine vorsätzliche Zerstörung vorgenommen wurde, erstattet das Land nur, soweit die Inanspruchnahme des Verursachers des Schadens oder die Schadensregulierung durch Dritte nicht möglich ist.

§ 4

Aufwendungen, die nicht erstattungsfähig sind

(1) Nicht erstattungsfähig ist der Verwaltungsaufwand der Kommunen, der bereits über den allgemeinen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern abgedeckt ist. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Aufwendungen für das Personal der Kommunen, mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 und 12,
2. Aufwendungen, die zum Betrieb der Ausländerbehörden und Sozialämter benötigt werden, mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 10,
3. Aufwendungen für Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

(2) Für Wohnungen, die zur dezentralen Unterbringung genutzt werden, sind insbesondere folgende Aufwendungen nicht erstattungsfähig:

1. Genossenschaftsanteile, bei denen nicht gewährleistet ist, dass sie bei Auszug des Leistungsberechtigten an die Kommune zurückgezahlt werden,
2. Aufwendungen, die der Kommune dadurch entstehen, dass der Mieter die Mietsache schuldhaft beschädigt oder sich anderweitig durch vertragswidriges Verhalten dem Vermieter gegenüber ersatzpflichtig macht und der Mieter durch die Kommune zur Rückzahlung des Schadens verpflichtet werden kann,
3. Aufwendungen für Wohnungsinstandsetzungen durch Dritte, wenn die Reparaturen oder Renovierungen

auch vom Mieter selbst durchgeführt werden können,

4. Aufwendungen für nicht genutzte Wohnungen oder Ansprüche des Vermieters, wenn der Mieter ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig die Wohnung aufgibt und der Auszug des Mieters nicht durch eine Behörde veranlasst wurde,
5. Aufwendungen für Haushaltsenergie, Reparatur und Instandhaltung der Wohnung sowie die Neuanschaffung und Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen (Möbeln), Apparaten, Geräten und Ausrüstungen für den Haushalt, wenn diese Aufwendungen von den Bedürftigen aus der Regelleistung nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden müssen.

(3) Nicht erstattungsfähig sind weiterhin Aufwendungen für

1. Maßnahmen zur Neuschaffung von Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen, sofern das Landesamt hierfür keine Kostenzusage gegeben hat,
2. Leistungen, die durch die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes erbracht werden können,
3. die Unterbringung von Personen, die nicht von § 1 erfasst sind, sowie von Personen, die zwar dieser Definition entsprechen, bei denen jedoch ein finanzieller Ausgleich für die Kommunen bereits nach anderen Vorschriften als der des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erfolgt,
4. die Unterbringung von Personen, sofern sie über Einkommen oder Vermögen verfügen und gesetzlich verpflichtet sind, die Aufwendungen selbst zu tragen oder an die Kommune zu erstatten,
5. anteilige Aufwendungen für Haushaltsenergie, Reparatur und Instandhaltung sowie die Neuanschaffung und Instandhaltung von Einrichtungsgegenständen (Möbeln), Apparaten, Geräten und Ausrüstungen für den Haushalt in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einem Übergangwohnheim, wenn diese Aufwendungen von den Bedürftigen aus der Regelleistung nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden müssen,
6. Leistungen, die aufgrund bestehender Verträge von einem Dritten zu erbringen sind.

(4) Solange den in § 1 Absatz 1 Nummer 1, 6 und 7 genannten Personen aus rechtlichen Gründen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht geboten wären, diese aber von der Kommune verschuldet nicht eingeleitet wurden, werden die Aufwendungen nicht erstattet.

§ 5

Verträge nach § 5 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

(1) Verträge nach § 5 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sind solche, die insbesondere Leistungen der Betreuung und Beratung von ausländischen Flüchtlingen zum Gegenstand haben (Betreiberverträge).

(2) Für die Vergabe der Betreiberleistungen ist der vom Landesamt vorgegebene Mustervertrag zu verwenden.

(3) Der Einsatz von geeignetem Betreuungspersonal für Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 7 ist angemessen, wenn er der Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner entspricht. Für Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist für zehn Plätze ein Betreuungsaufwand von einer Stunde pro Tag (Montag bis Freitag) vorzusehen. Der jeweilige Betreuungsumfang bemisst sich an der um 25 Prozent reduzierten Platzkapazität. Für Personen nach Satz 2 erfolgt eine Erstattung der Betreuungsleistungen nur für die ersten vier Monate seit der Einreise in das Bundesgebiet.

(4) Die Abrechnung der Aufwendungen des Betreibers mit der Kommune erfolgt nach Monatspauschalen oder nach pauschalierten Tagessätzen je tatsächlich belegtem Unterkunftsplatz. Die Anwesenheit der Heimbewohner ist vom Betreiber täglich zu erfassen und der Kommune mit der Abrechnung nachzuweisen.

§ 6

Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte durch die Kommunen

(1) Wenn die Kommunen keine Betreiberverträge abschließen, ist § 5 Absatz 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Eingruppierung des Personals ist angemessen, wenn sie unter Berücksichtigung der Anforderungen an das Betreuungspersonal gemäß der Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner dem geltenden Tarifrecht entspricht.

§ 7

Zustimmungsvorbehalte

(1) Folgende Aufwendungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit und der Höhe der beabsichtigten Ausgabe vor der Auftragsvergabe oder vor dem Vertragsabschluss vom Landesamt schriftlich anzuerkennen:

- a) Mietverträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 2,
- b) Bewachungsverträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 zweiter Halbsatz,
- c) Auszahlungen für Investitionen und Planungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 7,
- d) Beschaffungen von Ausstattungsgegenständen und Reparaturleistungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, die voraussichtlich einen Wert von 5 000 Euro überschreiten werden,
- e) Verträge nach § 5 Absatz 1,
- f) Auszahlungen für einen Hausmeister oder Dienstleistungsverträge für entsprechende Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6.

Bei Ausschreibungen von Leistungen nach den Buchstaben b und e ist die Leistungsbeschreibung vor Veröffentlichung dem Landesamt zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Eine Anerkennung nach Absatz 1 kann auch teilweise erfolgen sowie mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden. Wenn Leistungen wegen besonderer Dringlichkeit ohne öffentliche Ausschreibung vergeben werden, kann das Landesamt die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vertrages auch vorläufig anerkennen oder die Kostenzusage befristen.

(3) Sofern in laufenden Vergabeverfahren nicht der günstigste Bieter den Zuschlag erhalten soll, sind dem Landesamt die Gründe hierfür mitzuteilen.

(4) Die Kündigung von Verträgen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 1 sind dann dem Landesamt zur Zustimmung vorzulegen, wenn dadurch der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich wird.

(5) Wenn im Einzelfall Leistungen über den in dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Umfang hinaus gewährt werden, ist eine Erstattung nur möglich, wenn das Landesamt der Leistungsgewährung vorher zugestimmt hat.

§ 8 Erstattungsverfahren

(1) Die Kommunen haben ihre Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung zusammen mit den in § 5 Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes genannten erstattungsfähigen Leistungen monatlich mit dem Landesamt abzurechnen.

(2) Einnahmen, zum Beispiel einzusetzendes Vermögen nach § 7 in Verbindung mit § 7a des Asylbewerberleistungsgesetzes, vom Vermieter zurückgegebene Kautionen oder von Genossenschaften zurückgezahlte Genossenschaftsanteile, sind mit den Aufwendungen zu verrechnen.

(3) Für die Abrechnung sind die vom Landesamt entwickelten Vordrucke zu verwenden.

(4) Die Abrechnung nach Absatz 1 soll spätestens vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Aufwendungen entstanden sind, dem Landesamt vorgelegt werden. Soweit eine Prüfung dieser Abrechnung innerhalb von vier Wochen nach Eingang im Landesamt nicht möglich ist, kann das Landesamt den angeforderten Betrag unter Vorbehalt auszahlen, wenn die Abrechnungsunterlagen vollständig vorgelegt wurden. Ergeben sich bei der Überprüfung Absetzungen, werden diese von der Erstattungssumme abgezogen. Wurde bereits unter Vorbehalt gezahlt, sind die Beträge von der Kommune zu erstatten.

(5) Notwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen sowie die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Stellen sind durch die Kommunen nachzuweisen, wenn dies vom Landesamt gefordert wird. Erfolgt der Nachweis nicht, kann das Landesamt die Erstattung ganz oder teilweise ablehnen. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt dann entsprechend.

§ 9

Erstattung durch Pauschalbeträge

(1) Zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens wird das Landesamt ermächtigt, mit den Kommunen Verträge abzuschließen, die eine pauschale Abrechnung der Aufwendungen ganz oder teilweise ermöglichen.

(2) Bei der Ermittlung von Pauschalbeträgen sollen mindestens die entsprechenden Durchschnittswerte der letzten zwölf Monate (Vergleichszeitraum) zu Grunde gelegt werden. Wesentliche Veränderungen während des Vergleichszeitraumes und vorhersehbare besondere Umstände während der Vertragslaufzeit sind zu berücksichtigen.

(3) Der Abschluss von Verträgen nach Absatz 1 soll befristet erfolgen. Während der Vertragslaufzeit sind die Pauschalen für die Vertragspartner bindend. Eine Verrechnung von Mehr- oder Minderbelastungen der Kommune findet nicht statt. Vor Abschluss eines neuen Vertrages sollen die Pauschalbeträge von den Vertragspartnern überprüft werden.

(4) Der erstmalige Abschluss eines Vertrages zur pauschalen Abrechnung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erstattungsrichtlinie vom 7. Oktober 2005 (AmtsBl. M-V S. 1282), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2010 (AmtsBl. M-V S. 819) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Oberbürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger
Im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.098
Telefon: 0385 545-2131
Fax: 0385 545-2139
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
21.09.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
50

Ansprechpartner
Frau Diessner

Datum
30.09.2022

Standortentscheidung für die Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften/ Bau einer Flüchtlingsunterkunft

Sehr geehrter Herr Strauß,

zu Ihrer Anfrage informiere ich wie folgt.

1. Wurde zwischenzeitlich geprüft, ob weitere ausreichend geeignete städtische Grundstücke vorhanden sind? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage Drucksache 00467/2022 verwiesen. Sehr aktuell ist das Prüfergebnis für eine weitere kommunale Liegenschaft ebenfalls auswertend in die Vorlage aufgenommen worden (in der umfassenden Begründung zum Standort 2).

2. Ist der Verwaltung die o.g. Erstattungsrichtlinie bekannt? a) Wenn ja, hat die Verwaltung den Bau einer Flüchtlingsunterkunft aus städtischen Mitteln und unter der Prämisse die Kosten vom Land rückerstattet zu bekommen in Erwägung gezogen? Mit welchem Ergebnis? b) Wenn nein, warum nicht?

Die Richtlinie zu § 5 Abs. 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V (Erstattungsrichtlinie) ist selbstverständlich bekannt.

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Alle in diesem Zusammenhang bereits entstehenden Kosten (z.B. Miete für das Objekt Hamburger Allee) werden seit Jahren nach den Maßgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und auf der Grundlage der Erstattungsrichtlinie mit dem Land abgerechnet.

Investitionen, die zur Sicherung der Aufgabenerfüllung erforderlich sind, werden selbstverständlich nur getätigt, wenn die vollständige Refinanzierung durch das Land auch sichergestellt ist. Insofern versteht es sich von selbst, dass nach der Grundsatzentscheidung durch die Stadtvertretung die konkreten Investitionsvorhaben

hinsichtlich Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit mit der zuständigen Landesbehörde abgestimmt werden und eine schriftliche Anerkennung von dort vorliegt.

3. Zum aktuellen Standort in der Hamburger Allee 202-208 ergeben sich folgende Fragen:

- a) Welches Förderprogramm des Landes M/V würde bei einer möglichen Ertüchtigung des bisherigen Standortes greifen?**
- b) Wie hoch wäre eine mögliche Förderung?**
- c) Wie genau würde die Förderung ablaufen? In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Beantwortung der Frage, ob es hier eine Einmal-oder Ratenzahlung des Fördermittelgebers an die WGS gibt.**

Auch für die Ertüchtigung der Gemeinschaftsunterkunft in der Hamburger Allee erfolgt die Erstattung ausschließlich auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 FIAG i.V.m der Erstattungsrichtlinie. Förderprogramme des Landes werden nicht in Anspruch genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister